Codiernummer letzte Änderung Auflage - Seitenzahl

Ordnung für die bildungswissenschaftlichen Studienanteile in der Lehramtsoption der Bachelorstudiengänge

vom 3. Februar 2016

Aufgrund von § 19 Abs. 1 i.V.m. § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch das dritte Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG), vom 1. April 2014 (GBI. vom 8. April 2014, S. 99), hat der Senat der Universität Heidelberg am 2. Februar 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 3. Februar 2016 erteilt.

§ 1 Bildungswissenschaftliche Studienanteile bei Wahl der Lehramtsoption

- (1) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile können bei der Wahl der Lehramtsoption in den Bachelorstudiengängen im Bereich der übergreifenden Kompetenzen absolviert werden. Sie werden in der Regel vom Institut für Bildungswissenschaft sowie der Pädagogischen Psychologie verantwortet. Sie vermitteln Grundlagen der Bildungswissenschaften, die auch als Vorbereitung auf das Studium im Master of Education (Profil Lehramt Sekundarstufe I bzw. Profil Lehramt Gymnasium) dienen.
- (2) Durch das erfolgreiche Absolvieren der Module soll festgestellt werden, ob die Studierenden über grundlegende Kompetenzen in den Bildungswissenschaften, vor allem im Hinblick auf ein sich daran anschließendes Studium im Master of Education, verfügen.
- (3) Die bildungswissenschaftlichen Studienanteile bei Wahl der Lehramtsoption umfassen ein Modul Einführung in die Bildungswissenschaften, ein Modul Berufsorientierende Praxisphasen und ein Modul Grundfragen der Bildung mit insgesamt 16 Leistungspunkten gemäß der Anlage.

Die Module umfassen die folgenden Lehrveranstaltungen und berufsorientierenden Praxisphasen:

- (1) Einführung in die Schulpädagogik (3 LP)
- (2) Einführung in die Pädagogische Psychologie (3 LP)
- (3) Berufsorientierende Praxisphase 1 (4 LP)
- (4) Berufsorientierende Praxisphase 2 (2 LP)
- (5) Seminar "Grundfragen der Bildung" (4 LP)
- (4) Prüfungsleistungen in den Modulen sind die folgenden studienbegleitenden schriftlichen Prüfungsleistungen:
 - a) Klausur und/oder die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben zur "Einführung in die Schulpädagogik"
 - b) Klausur und/oder die Bearbeitung schriftlicher Aufgaben zur "Einführung in die Pädagogische Psychologie"
 - c) Reflexionen der beiden Praxisphasen (z.B. schriftlich oder Präsentation)

19-01-1	03.02.2016	01-2
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

d) Leistungsnachweis (z.B. Hausarbeit oder mündliche Prüfung) in einem Seminar, das dem Modul "Grundfragen der Bildung" zugeordnet ist bzw. anerkannt wird.

Die Klausur und/oder die schriftlichen Aufgaben zur "Einführung in die Schulpädagogik" und zur "Einführung in die Pädagogische Psychologie" werden benotet. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 60 und 120 Minuten (vgl. BA PO Bildungswissenschaft, § 11 Abs. 2). Die Zulassungsbedingungen zu den studienbegleitenden Prüfungen sowie der Prüfungsmodus werden im Modulhandbuch festgelegt.

(5) Ausgewählte Ausschnitte aus den bildungswissenschaftlichen Studienanteilen werden im studienbegleitenden Portfolio dokumentiert. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 2 Berufsorientierende Praxisphasen

- (1) Während des Bachelorstudiums sind im Modul berufsorientierende Praxisphasen zwei berufsorientierende Praktika zu absolvieren.
- (2) Die Praxisphase 1 dauert mindestens 3 Wochen, die Praxisphase 2 dauert mindestens 2 Wochen.
- (3) Die Praxisphase 1 ist an den jeweiligen öffentlichen und mit Genehmigung des Regierungspräsidiums auch anerkannten privaten Schulen für das Lehramt Gymnasium zu absolvieren. Dieses Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet.
- (4) Die Praxisphase 2 kann an einer anderen Schule der gleichen Schulart, einer anderen Schule einer anderen Schulart sowie in einer anderen Bildungsinstitution absolviert werden. Die Schule bzw. Bildungseinrichtung kann auch im Ausland sein. Dieses Praktikum wird durch eine Lehrveranstaltung begleitet.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Sofern in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Regelungen für den Bachelorstudiengang Bildungswissenschaft in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrern bzw. Hochschullehrerinnen, einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der wissenschaftlichen Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen und einem bzw. einer Studierenden aus dem Studiengang BA-Bildungswissenschaft, letzterer bzw. letztere mit beratender Stimme. Eine der beiden Hochschullehrer/innen ist Vorsitzende/r, die/der andere stellvertretende/r Vorsitzende/r. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltensund Empirische Kulturwissenschaften auf jeweils zwei Jahre bestellt, die

19-01-1	03.02.2016	01-3
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Amtszeit für den bzw. die Studierende beträgt ein Jahr. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein.

- (3) Die Anmeldungsmodalitäten zur Prüfungsleistung werden in den jeweiligen Veranstaltungen bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist möglich, wenn schriftlich ein Härtefallantrag an die/den Studiendekan/in gestellt und bewilligt wird.

Heidelberg, den 3. Februar 2016

Professor Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor

19-01-1	03.02.2016	01-4
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

Anlage

A1 Modul Einführung in die Bildungswissenschaften

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP
Einführung in die	VL	2	2	3
Schulpädagogik				
Einführung in die Päda-	VL	2	2	3
gogische Psychologie				
		4		6

Jeweils:

Besuch der Sitzungen oder selbstständiges Erarbeiten der Inhalte 30 Std./1 LP Vor- und Nachbereitung durch schriftliche Aufgaben 30 Std./1 LP Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Klausurarbeit 30 Std./ 1LP

A2 Modul Berufsorientierende Praxisphasen

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP
Berufsorientierende	Praktikum / Be-	2	3	4
Praxisphase 1	gleitveranstaltung			
Berufsorientierende	Praktikum/ Be-	2	4	2
Praxisphase 2	gleitveranstaltung			
		4		6

Berufsorientierende Praxisphase 1:

Zeit in der Praxiseinrichtung 90 Std./3 LP Kontaktzeit mit Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Berufsorientierende Praxisphase 2:

Zeit in der Praxiseinrichtung inklusive Reflexion 50 Std. und Begleitveranstaltung 10 Std./2 LP

19-01-1	03.02.2016	01-5
Codiernummer	letzte Änderung	Auflage - Seitenzahl

A3 Modul Grundfragen der Bildung

Titel der Veranstaltung	Art	SWS	Empf. Semester	LP/CP
Grundfragen der Bildung	Seminar	2	6	4
		2		4

Besuch der Sitzungen 30 Std./1 LP Vor- und Nachbereitung 30 Std./1 LP

Eigenstudium, Vorbereitung und Durchführung der Hausarbeit oder der anderen Prüfungsleistungen 60 Std./ 2LP